

| | |
|-------------------------------------|------------|
| Ausschuss für Bürgerangelegenheiten | 15.03.2016 |
| Ausschuss für Stadtentwicklung | 06.04.2016 |

öffentlich

| | |
|-------------|------------|
| Vorlage Nr. | 168/2016-6 |
| Stand | 11.02.2016 |

Betreff Anregung nach §24 GO vom 05.02.2016 betr. Fällarbeiten auf dem Gelände an der Hemmericher Burg

Beschlussentwurf für den Ausschuss für Bürgerangelegenheiten:

Der Ausschuss für Bürgerangelegenheiten empfiehlt dem Ausschuss für Stadtentwicklung folgenden Beschluss: siehe Beschlussentwurf Ausschuss für Stadtentwicklung

Beschlussentwurf für den Ausschuss für Stadtentwicklung:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

Sachverhalt

Zu der in der Anlage beigefügten Anregung nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

Der Unteren Denkmalbehörde wurden am Donnerstag, den 28.01.2016 telefonisch Rodungsarbeiten auf dem Areal der Burg Hemmerich gemeldet. Eine telefonische Rückfrage bei einem Vertreter der Eigentümergeinschaft ergab zunächst, dass auf Bitte der Anlieger im Bereich der Hemberger Straße und der Pützgasse Strauchwerk gerodet werden sollte. Im Bereich der oberhalb der Böschungskante liegenden denkmalgeschützten Parkanlage fanden keine Arbeiten statt.

Die örtliche Überprüfung ergab jedoch, dass im unteren Bereich umfangreich Strauch- und Buschwerk sowie einige kleinere Bäume gerodet wurden und im Bereich der denkmalgeschützten Parkanlage zumindest eine Eibe, ca. 150 -200 jährig, gefällt worden war. Weitere Arbeiten im oberen Bereich des Areals wurden daraufhin umgehend untersagt.

Zu den einzelnen Fragen wird folgendermaßen Stellung genommen:

Frage 1: Welche Baukörper der Burg Hemmerich stehen tatsächlich unter Denkmalschutz?

Antwort: Der Umfang der Unterschutzstellung ergibt sich aus der in Anlage 2 beigefügten Denkmalkarte. Die Denkmalliste ist öffentlich, insofern bestehen keine Bedenken, den Auszug beizufügen.

Frage 2: Sind Einträge in die Denkmalschutzliste auf dem beschriebenen Gesamtareal vorhanden?

Antwort: s. Antwort zu Frage 1

Frage 3: Sind dabei auch einzelne Naturdenkmäler wie Bäume enthalten?

Antwort: „Naturdenkmal“ ist eine im Landschaftsgesetz NRW vorgesehene Schutzkategorie vornehmlich für Einzelbäume. Im Stadtgebiet Bornheim ist kein Baum als Naturdenkmal festgesetzt, folglich auch nicht auf dem Areal der Burg Hemmerich.

Frage 4: Trifft es zu, dass eine 150-200 Jahre alte Eibe an der Burgmauer/Pützgasse widerrechtlich gerodet wurde?

Antwort: Nach den örtlichen Überprüfungen trifft es zu, dass eine 150-200jährige vom Sägeschnitt her gesunde Eibe ohne die erforderliche denkmalrechtliche Erlaubnis gefällt wurde.

Frage 5: Ist es zutreffend, dass auf einer denkmalgeschützten Fläche (wie der Burgpark) auch die darauf wachsenden Anpflanzungen wie Kastanienbestände, Robinien, Eiben etc. unter Denkmalschutz stehen?

Antwort: Geschützt ist eine Parkanlage, die hier im Wesentlichen aus dem Gartenparterre und dem Dichterhäuschen nebst zugehöriger Achse besteht und von einer Mauer eingefasst wird. Darüber hinaus ist der Erhalt einer zeittypischen Parkanlage geboten. Hierzu gehören sicherlich Einzelbäume, Baumgruppen und sonstige Anpflanzungen. Abgängige Bäume wären in angemessenem Umfang nach zu pflanzen.

Frage 6: Sind die erfolgten Rodungen in Teilbereichen als Verstoß gegen Naturschutz und Denkmalschutz zu werten?

Antwort: Der Landschaftsplan erstreckt sich nicht auf die bebauten Ortslagen. Da es in Bornheim keine Baumschutzsatzung gibt, liegt keine naturschutzrechtliche Ordnungswidrigkeit vor. Es liegt jedoch eine Verstoß gegen das Denkmalschutzgesetz NRW vor (s. o.).

Frage 7: Welche Konsequenzen bzw. rechtliche Folgen erwachsen daraus?

Antwort: Die Verwaltung prüft dies und wird entsprechende Maßnahmen nach den gesetzlichen Grundlagen treffen. Weitergehende Auskünfte können bereits aus datenschutzrechtlichen Aspekten nicht gegeben werden.

Frage 8: Besteht die Pflicht zur Ersatzpflanzung oder sind andere Ausgleichsmöglichkeiten auf den betroffenen Flächen denkbar?

Antwort: s. Antwort 5. Nach-/Ersatzpflanzungen können auf der Grundlage des Denkmalschutzgesetzes NRW gefordert werden.

Frage 8.1: Ist bekannt, ob eine aktuelle Verpachtung der Wiese vorliegt?

Antwort: Nein, das ist nicht bekannt.

Frage 9:

Wie kann der noch bestehende, restliche Baumbestand (u.a. 2 Kastanien am sog. Dichterhäuschen) und Teile der baulichen Burgreste einschl. der Burgmauer vor einer möglichen Beschädigung geschützt und gesichert werden?

Antwort: Die Verwaltung ist bereits seit längerem in Gesprächen mit der Eigentümergemeinschaft, die auch die Sicherung und den Erhalt der Burganlage in Gänze zum Inhalt haben. U. a. aufgrund zivilrechtlicher Fragestellungen konnten hierbei noch keine durchgreifenden Ergebnisse erzielt werden. Auf die Anforderungen aus dem Denkmalschutzgesetz und die Einhaltung dieser Vorschriften wird nun jedoch nochmals eindringlich hingewirkt.

Frage 10: Durch das Fehlen jeglicher Bepflanzung an den Rändern der Hangwiese an der Pützgasse und der Hemberger Straße ist bei starkem Regen mit der Ausspülung des ab-

schüssigen Geländes zu rechnen; Schmutz und Lehmboden wird sich auf Gehwege/Straße und im Kanal wiederfinden.

Welche Schutzmaßnahmen sind hier zu ergreifen, um nicht den Bürger für Mehrkosten dieser Auswirkungen zu beanspruchen? Insbesondere die Hangbebauung zieht Probleme bei der Kanalisierung von Niederschlags- und Abwasser nach sich.

Antwort: Der Oberlieger ist nicht verpflichtet, wild abfließendes Niederschlagswasser zurückzuhalten. Er darf es nur nicht gezielt und zum Nachteil des Unterliegers ableiten.

Frage 11: Gibt es Absichten, an den benannten Straßen Pützgasse und Hemberger Str. zu bauen? Bestehen Bauvoranfragen?

Antwort: Zurzeit liegen der Verwaltung keine Anfragen zur Bebaubarkeit von (Teil-)flächen des Areals vor. Im unteren Bereich entlang der Hemberger Straße und tlw. der Pützgasse stellt der Flächennutzungsplan Wohnbaufläche dar. Im oberen Bereich Parkanlage.

Frage 12: Existieren Bestimmungen bzgl. der Hangwiese, dass bei einer Randbebauung eine Freifläche oder Abstandsfläche zur Burg hin zu erhalten ist.

Antwort: Es existiert keine pauschale Festsetzung, welcher Bereich frei zu halten ist oder ggfls. bebaut werden darf. Dies müsste im Bedarfsfall anhand einer konkreten Planung im Zuge des Umgebungsschutzes des Denkmals im Benehmen mit dem LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland entschieden werden.

Frage 12.1: Könnte diese Freifläche alternativ als Streuobstwiese oder als Anbaufläche aus Sicht der umweltrelevanten Bestimmungen genutzt werden (vorbehaltlich der Eigentumsrechte) und als Ausgleichsmaßnahme im direkten Umfeld dienen?

Antwort: Grundsätzlich wäre dies als Ersatzmaßnahme denkbar. Man wird die Eigentümergemeinschaft hieraus aber allenfalls im Rahmen eines Bebauungsplanverfahrens verpflichten können.

Frage 13: Besteht in den Fachausschüssen Übereinstimmung, von Hangbebauung in Bornheim abzusehen?

Antwort: Diese Frage kann seitens der Verwaltung nicht beantwortet werden, sondern nur durch die Fachausschüsse selbst.

Frage 14: Bestehen Kontakte zwischen Stadt und Eigentümer der Burganlage, um dorfgeschichtliche und denkmalrelevante Anliegen zu kommunizieren? Konkrete Ansprechpartner?

Antwort: s. Frage 9

Anlagen zum Sachverhalt

Anlage 1: Anregung

Anlage 2 Denkmalkarte